

Die Kirchensteuererhebung wird für den Bereich der Kapitalerträge modernisiert und vereinfacht. Als Bank sind wir seit 2014 gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob für Sie eine Kirchensteuerpflicht besteht. Sofern bei dieser Prüfung eine Kirchensteuerpflicht erkannt wird, erfolgt der Kirchensteuer-einbehalt ab dem 1. Januar 2015 automatisch.

Bisheriges Vorgehen

Im Rahmen der Abführung der Kirchensteuer konnten Sie bisher auf zwei Wege zurückgreifen. Bis jetzt konnten Sie wählen, ob Ihre Bank, Versicherung oder Fondsgesellschaft Ihre Kirchensteuer zusätzlich zu der zu zahlenden Abgeltungssteuer einbehält oder ob deren Abzug im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erfolgen soll. Letzteres gilt automatisch, wenn Sie den entsprechenden Gesellschaften Ihre Religionszugehörigkeit nicht mitteilen wollen, sodass diese lediglich die Abgeltungssteuer einbehalten können.

Abfrage der Zugehörigkeit

Die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen) wird seit dem 1. Januar 2015 nun automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wurde erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Widerspruch durch Sperrvermerkserklärung

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Widersprechen Sie mittels der Sperrvermerkserklärung dem automatischen Einbehalt, erfolgt keine Weitergabe Ihrer Kirchensteuerdaten seitens des BZSt. Ein automatischer Kirchensteuereinbehalt durch uns findet nicht statt.

Die Kirchensteuerpflicht entfällt damit jedoch nicht. Sie sind verpflichtet, im Fall entsprechender Erträge Ihre Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung veranlagen zu lassen.

Um eine lückenlose Erfassung aller Kirchensteuerpflichtigen zu gewährleisten, teilt das Bundeszentralamt für Steuern Ihrem Wohnsitzfinanzamt mit, dass Sie dem Datenaustausch widersprochen haben.

Die Sperrvermerkserklärung kann bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Nutzung Ihrer Daten

Die Nutzung der Daten ist ausschließlich für steuerliche Zwecke gestattet. Die SteuerID wird dauerhaft gespeichert. Die Kirchensteuermerkmale werden jährlich aktualisiert und dann jeweils für das Folgejahr genutzt.

Wenn Sie weitere Informationen zum automatischen Einbehalt der Kirchensteuer wünschen oder eine Frage zu diesem Thema haben wenden Sie sich gerne an uns.